



Gesellschaft für Kanada-Studien e. V.

Satzung

(Stand: 20.02.2021)

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Kanada-Studien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen e.V..

§ 2

Zweck

- a) Die Gesellschaft für Kanada-Studien e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft hat die Aufgaben, Kanada-Studien auf wissenschaftlicher Basis und die Entwicklung der Kanadistik in Forschung und Lehre zu fördern.
- b) Die Gesellschaft ist darum bemüht, zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Kanada und den deutschsprachigen Ländern beizutragen.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung fachlicher Tagungen und Vorträge, die Herausgabe und die Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und die Unterstützung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches.
- d) Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben ferner durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, Vermögen zu bilden und die Erträge dieses Vermögens für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Diesem Vermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

- e) Das Vermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Gesellschaftsvermögen zugeführt werden.
- f) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Geschäftsvermögen teilweise und nur insofern, als der Zweck der Gesellschaft nicht verändert wird, in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen werden, sofern die empfangende Körperschaft die in § 2 genannten Zwecke verfolgt.

§ 4 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Gummersbach.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder der Gesellschaft sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die als Forschende, Lehrende, Studierende in der Kanadistik tätig sind oder die sie durch ihr Interesse zu unterstützen bereit sind.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- d) Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen, entbindet aber nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Nichtaufnahme und Ausschluss können durch den Vorstand ausgesprochen und müssen begründet werden.
- f) Nichtaufgenommene oder Ausgeschlossene können innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- a) Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen werden, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen.
- b) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen benennen in dem Antrag die Person, die sie in der Gesellschaft vertreten soll; ein Wechsel ist schriftlich mitzuteilen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenmitglieder

- a) Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können im Bereich Kanadistik Forschende und die Kanadistik Fördernde ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen.
- b) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen werden einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens sechs Wochen vor dem ersten Versammlungstag, vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorbereitet.
- b) In dringenden Fällen müssen außerordentliche Versammlungen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl der drei Mitglieder des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, den Beschluss des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes aufgrund von Tätigkeits- und Kassenberichten, die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates. Erhält bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates im ersten Wahlgang keine Bewerbung die erforderliche (absolute) Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beratung besondere Ausschüsse bestellen.
- d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- e) Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand der Gesellschaft, der sich aus Vertreter*innen verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt, besteht aus drei Personen. Ein Vorstandsmitglied nimmt das Präsident*innenamt ein; es leitet und organisiert die täglichen politischen und administrativen Geschäfte der Gesellschaft. Ein zweites Vorstandsmitglied nimmt entweder das Vize-Präsident*innenamt ein und unterstützt den/die Präsident*in oder es nimmt das Altpräsident*innenamt ein und berät den/die Präsident*in bei der Ausführung seines/ihres Amtes. Ein drittes Vorstandsmitglied wird als Schatzmeister*in gewählt.
- b) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Personen, die die Ämter als Präsident*in, Vize-Präsident*in oder Altpräsident*in einnehmen, werden für eine Zeit von insgesamt vier Jahren zum Vorstandsmitglied gewählt. Die Wahl in das Amt als Schatzmeister*in erfolgt für eine Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl mit dem Ende der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- c) Die beiden auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitglieder, die nicht als Schatzmeister*in gewählt werden, bekleiden die unterschiedlichen Vorstandsämter in folgender Reihenfolge und Dauer: im ersten Jahr als Vorstandsmitglied bekleiden sie das Vize-Präsident*innenamt, im zweiten und dritten Jahr bekleiden sie das Präsident*innenamt, im vierten Jahr bekleiden sie das Altpräsident*innenamt. Die Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder erfolgt zeitlich versetzt im Abstand von zwei Jahren.
- d) Im Jahr 2021 erfolgt die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder, die nicht das Amt als Schatzmeister*in einnehmen, einmalig für eine Amtszeit von drei Jahren bzw. von einem Jahr. Das für drei Jahre gewählte Vorstandsmitglied bekleidet für die ersten zwei Jahre seiner Amtszeit das Präsident*innenamt, anschließend, ab 2023, für ein Jahr das Altpräsident*innenamt. Das für ein Jahr gewählte Vorstandsmitglied bekleidet das Altpräsident*innenamt.
Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder, die nicht als Schatzmeister*in gewählt werden, stets für eine Amtszeit von vier Jahren gemäß § 12 Abs. b) und c).
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Zu seiner Beratung und Unterstützung in Sachfragen kann er besondere Ausschüsse bestellen.
- g) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- a) Die Mitgliederversammlung wählt unter angemessener Berücksichtigung der Fachrichtungen, die an der kanadistischen Forschung beteiligt sind, und unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verteilung einen sechs bis zehn Personen zählenden Beirat.
- b) Ein Beiratsmitglied wird auf drei Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine erneute Wahl in den Beirat ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ausscheiden aus demselben möglich.
- c) Die Fachrichtungen schlagen der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen zur Wahl in den Beirat vor.
- d) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Dieser hat ihn laufend über die Arbeiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- e) Ein Beiratsmitglied kann in Ausnahmefällen durch eine*n Vorgänger*in stimmberechtigt vertreten werden.

- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds erfolgt während der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl gemäß § 13 Abs. b) und c). Bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Vertretung gemäß § 13 Abs. e).

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen durchgeführt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.02.1980 errichtet.